

GEMEINDE



MERENSCHWAND

# Einladung zur **Einwohnergemeinde- versammlung**

**Montag, 25. November 2024**  
**19.45 Uhr**

im Anschluss an die Ortsbürgergemeindeversammlung,  
in der Turnhalle in Benzenschwil





## Traktanden

1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 2024
2. Genehmigung des revidierten Personalreglements der Einwohnergemeinde Merenschwand
3. Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes gegenüber Petra Elke Müller, 1971, weiblich, deutsche Staatsangehörige
4. Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes gegenüber Arben Kovani, 1975, männlich, kosovarischer Staatsangehöriger
5. Beitritt zum Gemeindeverband «RIF Oberes Freiamt» sowie Zustimmung zu den Satzungen und dem zugrundeliegenden RIF-Konzept
6. Ausführungsbeschlüsse und Bewilligung von Verpflichtungskrediten für folgende Massnahmen im Zusammenhang mit dem Teilausbau/Sanierung der Feldstrasse Rickenbach
  - a) Teilausbau/Sanierung Feldstrasse Rickenbach, Kreditvolumen Fr. 522'000.– (inkl. MwSt.)
  - b) Strassenbeleuchtung, Kreditvolumen Fr. 74'000.– (inkl. MwSt.)
  - c) Kanalisation, Kreditvolumen Fr. 568'000.– (exkl. MwSt.)
7. Ausführungsbeschlüsse und Bewilligung von Verpflichtungskrediten für folgende Massnahmen im Zusammenhang mit der Sanierung der Oberdorfstrasse
  - a) Sanierung Oberdorfstrasse, Kreditvolumen Fr. 698'000.– (inkl. MwSt.)
  - b) Strassenbeleuchtung, Kreditvolumen Fr. 45'500.– (inkl. MwSt.)
8. Genehmigung des Budgets der Einwohnergemeinde Merenschwand für das Jahr 2025 mit einem (unveränderten) Steuerfuss von 96 %
9. Abstimmung über Initiativbegehren im Sinne von § 22 Abs. 2 des Gemeindegesetzes: Senkung des Stimmenquorums beim fakultativen Referendum von bisher 25 % auf 20 % (Änderung Gemeindeordnung).
10. Verschiedenes
  - Verabschiedung Gemeinderätin Karin Brauchli

## Aktenauflage

Die Akten zu diesen Traktanden liegen ab **Montag, 11. November 2024**, während der ordentlichen Bürozeiten im Gemeindehaus Merenschwand, Kanzleistrasse 8, öffentlich auf oder können teilweise auf der Website [www.merenschwand.ch](http://www.merenschwand.ch) eingesehen werden. Per QR-Code gelangen Sie direkt zu den Unterlagen der einzelnen Traktanden.

## Hinweise

Das detaillierte Budget 2025 der Einwohnergemeinde Merenschwand ist während der Aktenauflage auf der Website unter [www.merenschwand.ch](http://www.merenschwand.ch) aufgeschaltet.

Im Anschluss an die Versammlung offeriert die Einwohnergemeinde einen Apéro. Dazu sind alle herzlich eingeladen.

## TRAKTANDUM 1

# Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 2024

---

Der Gemeinderat hat das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung geprüft und festgestellt, dass es mit den Verhandlungen übereinstimmt.

Das Protokoll kann auf der Website unter [www.merenschwand.ch](http://www.merenschwand.ch) heruntergeladen oder bei der Gemeindeganzlei telefonisch (Tel. 056 675 53 00) oder per E-Mail ([zentraledienste@merenschwand.ch](mailto:zentraledienste@merenschwand.ch)) bestellt werden.

### **Antrag des Gemeinderates:**

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 2024 sei zu genehmigen.



## TRAKTANDUM 2

# Genehmigung des revidierten Personalreglements der Einwohnergemeinde Merenschwand

---

### **Ausgangslage**

Das geltende Personalreglement stammt aus dem Jahre 2011. Seither hat sich der Arbeitsmarkt weiter zu einem Arbeitnehmermarkt verstärkt. Rund die Hälfte der Funktionen der Gemeinde Merenschwand sprechen auch Kandidaten aus der Privatwirtschaft an. Aufgrund der Arbeitsmarktsituation vergleichen Arbeitnehmende die Anstellungsbedingungen vermehrt und wählen aus den Stellenangeboten aus. Weiter wurde festgestellt, dass die aktuell geltende Stellen- und Gehaltsstruktur (Integrierender Bestandteil) zwar gewisse Kriterien für die Einstufung aufzeigt, jedoch diese sehr einfach gehalten sind und nicht alle Aspekte einer Funktion berücksichtigen, die Einfluss auf die Lohnhöhe haben. In der Umsetzung, im Vergleich der Funktionen untereinander und in der Argumentation gegenüber den Mitarbeitenden zeigten sich Schwierigkeiten sowie eine ungenügende Nachvollziehbarkeit.

Die Zentralen Dienste erarbeiteten einen Entwurf des Personalreglements. Ziel war es, ein flexibles und modernes Personalreglement zu schaffen, um die Attraktivität der Gemeinde Merenschwand als Arbeitgeberin in den nächsten Jahren zu erhalten.

Der Gemeinderat hat den Entwurf des Personalreglements einer Vorprüfung unterzogen, bevor es den Mitarbeitenden zur Vernehmlassung zugestellt wurde. Nach einer letzten Bereinigung genehmigte der Gemeinderat am 12. August 2024 das vorliegende Personalreglement zuhanden der Gemeindeversammlung.

## Wesentliche Änderungen

Ferienanspruch, § 23:

- a) 25 Arbeitstage bis und mit dem Jahr, in dem der 49. Geburtstag liegt.
  - b) 30 Arbeitstage ab dem Beginn des Jahres, in dem das 50. Altersjahr erreicht wird, bis zur Pensionierung.
- Alle Abteilungsleitungen und der Verwaltungsleiter haben Anspruch auf zusätzliche fünf Ferientage. Im Gegenzug besteht kein Anspruch auf Kompensation oder Entschädigung von Überzeiten und Überstunden.

Treueprämien, § 46:

Anpassung und Vereinheitlichung der Treueprämien auf Fr. 3'000.– oder 5 Ferientage, ab 5 Dienstjahren alle 5 Jahre.

Zudem wurde das Reglement aktualisiert und mit den neusten gesetzlichen Regelungen ergänzt.

## Kosten

Die Erhöhung der Arbeitgeberattraktivität führt zu gewissen Mehrkosten. Einige Änderungen sind nicht quantifizierbar, da es sich um selten auftretende Fälle handelt oder eine Berechnung zu hypothetisch ausfallen würde. Die Erhöhung der Ferien führt nicht zu höheren Ausgaben, sondern zu weniger Arbeitsleistung. Im Gegenzug führt die Vereinheitlichung der Treueprämie (§ 46) zu einer Kostenreduktion, da die Beträge tiefer sind. Die Überführung vom alten ins neue Lohnsystem erfolgt ohne grosse Mehrkosten. Allfällige Korrekturen werden über den jährlich stattfindenden Lohnanpassungsprozess abgewickelt.

## Zeitplan

Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2025 geplant.

## Zusammenfassung

Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ein total revidiertes Personalreglement, welches attraktive Arbeitsbedingungen für unsere Mitarbeitenden schafft, und die Gemeinde Merenschwand auf dem Arbeitsmarkt gut positioniert. Direkt spürbar für die Mitarbeitenden sind die angepassten Ferienguthaben (25 Tage für alle Mitarbeitenden, ab dem 50. Altersjahr 30 Tage), sowie die Vereinheitlichung der Treueprämie (Fixbetrag).

Auf der Website finden Sie eine Version des Personalreglements mit den Änderungen (farbig dargestellt) sowie eine bereinigte definitive Version (bessere Lesbarkeit).

### Antrag des Gemeinderates:

Das revidierte Personalreglement (Inkraftsetzung per 1. Januar 2025) der Einwohnergemeinde Merenschwand sei zu genehmigen.



# Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes gegenüber Müller Petra Elke, 1971, weiblich, deutsche Staatsangehörige

---

### Rechtsgrundlagen, Einbürgerungsvoraussetzungen

Das Schweizer Bürgerrecht ist ein dreistufiges. Wer es besitzt, ist nicht nur Bürger der Schweizerischen Eidgenossenschaft, sondern auch wenigstens einer politischen Gemeinde und damit wenigstens eines Kantons. Das Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) umfasst die auf Bundesebene geltenden Normen und schreibt unter anderem zehn Jahre Wohnsitz in der Schweiz vor. In die Einbürgerung werden in der Regel die minderjährigen Kinder der Bewerberin oder des Bewerbers einbezogen, wenn sie mit dieser oder diesem zusammenleben.

Die im Kanton Aargau anwendbaren Bestimmungen finden sich im Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 12. März 2013 sowie in der Verordnung über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüV) vom 16. Dezember 2015.

Die Einbürgerungsvoraussetzungen für Ausländerinnen und Ausländer sind in §§ 3 bis 9 KBüG umschrieben. Nach § 4 Abs. 1 muss die gesuchstellende Person «bei Einreichung des Gesuchs folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Aufenthalt von fünf Jahren im Kanton und mindestens ein dreijähriger ununterbrochener Wohnsitz in der Gemeinde vor Einreichung des Gesuchs,
- b) erfolgreiche Integration.»

Was unter der letzteren verstanden wird, wird in § 5 Abs. 1 so umschrieben:

- «Eine gesuchstellende Person gilt als erfolgreich integriert, wenn sie nachweist, dass sie
- a) mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut ist,
  - b) über ausreichende sprachliche und staatsbürgerliche Kenntnisse verfügt,
  - c) die Werte der Bundes- und der Kantonsverfassung achtet,
  - d) die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet,
  - e) am Wirtschaftsleben teilnehmen oder Bildung erwerben will.»

### Verfahren, Gebühren

Ausländerinnen und Ausländer reichen das Einbürgerungsgesuch beim Gemeinderat ein. Dieser trifft gemäss § 22 Abs. 1 KBüG die gemäss kantonalen Vorgaben für die Integrationsprüfung erforderlichen Erhebungen, führt mit ihnen ein Gespräch und beurteilt die Einhaltung der Einbürgerungsvoraussetzungen sowie die nach der Publikation des Gesuches im Amtlichen Anzeiger erhaltenen Eingaben. Ergeben sich Gründe gegen die Gemeindebürgerrechts-Zusicherung, so erhält die gesuchstellende Person Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Darauf formuliert der Gemeinderat einen Bericht zu Gesuch und bisherigem Verfahren, der den Stimmberechtigten vor der Gemeindeversammlung zur Einsicht offen steht.

Wenn die Einbürgerungsvoraussetzungen nach KBüG erfüllt sind, sichert die Gemeindeversammlung «das Gemeindebürgerrecht für den Fall zu, dass das Kantonsbürgerrecht und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt werden» (§ 24 Abs. 1 KBüG). Sie kann es «nur auf begründeten Antrag hin ablehnen» (Abs. 2). Eine Referendumsabstimmung über ihren Beschluss ist ausgeschlossen (Abs. 4).

Ist die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes rechtskräftig, gehen die Akten ans zuständige kantonale Departement, welches das Gesuch prüft, allenfalls weitere Abklärungen vornimmt, die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung einholt und die Unterlagen mit Bericht und Antrag der Einbürgerungskommission des Grossen Rates zustellt. Diese entscheidet abschliessend über die Einbürgerung, wenn der Grosse Rat den Entscheid nicht an sich zieht.

§ 29 Abs. 1 KBüG bestimmt, dass Kanton und Gemeinden für die Gesuchsbehandlung im Bürgerrechtswesen höchstens die Verfahrenskosten deckende Gebühren verlangen dürfen. Für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes ist nach § 15 Abs. 1 lit. a KBüV im Normalfall pro Person eine Gebühr von Fr. 1'500.– zu erheben.

### **Angaben zum bisherigen Verfahrensverlauf im Falle Petra Elke Müller**

Nach Eingang des Gesuches am 20. Dezember 2023 nahm die Gemeindekanzlei im Auftrag des Gemeinderates die üblichen Abklärungen zu folgenden Fragen vor:

- Sind die Wohnsitzvoraussetzungen des Bundes, im Kanton Aargau und in der Gemeinde Merenschwand erfüllt?
- Ist der Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung vorhanden? (§ 5 Abs. 1 lit. e KBüG)
- Wird die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet? (§ 5 Abs. 1 lit. d KBüG)

Diese Vorprüfung ergab ein positives Resultat, so dass die erwähnte Publikation erfolgte. In der Folge gingen keine Eingaben ein.

Eine Delegation des Gemeinderates führte mit Frau Petra Müller das Einbürgerungsgespräch, anlässlich dessen die soziale Integration (Alltagsorientierung), die kulturelle Integration (Vertrautheit mit Lebensverhältnissen) und die sprachliche Integration (Deutschkompetenzen) zu ergründen und zu beurteilen sind. Die Delegation hat darauf dem Gemeinderat beantragt, der Gemeindeversammlung zu empfehlen, Frau Petra Müller das Merenschwander Gemeindebürgerrecht zuzusichern.

#### **Antrag des Gemeinderates:**

Müller Petra Elke, 1971, weiblich, deutsche Staatsangehörige, sei das Gemeindebürgerrecht von Merenschwand zuzusichern.



## **TRAKTANDUM 4**

### **Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes gegenüber Kovani Arben, 1975, männlich, kosovarischer Staatsangehöriger**

---

#### **Rechtsgrundlagen, Einbürgerungsvoraussetzungen**

Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen unter Traktandum 3 verwiesen.

#### **Verfahren, Gebühren**

Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen unter Traktandum 3 verwiesen.

## Angaben zum bisherigen Verfahrensverlauf im Falle Arben Kovani

Nach Eingang des Gesuches am 23. Januar 2024 nahm die Gemeindekanzlei im Auftrag des Gemeinderates die üblichen Abklärungen zu folgenden Fragen vor:

- Sind die Wohnsitzvoraussetzungen des Bundes, im Kanton Aargau und in der Gemeinde Merenschwand erfüllt?
- Ist der Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung vorhanden? (§ 5 Abs. 1 lit. e KBüG)
- Wird die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet? (§ 5 Abs. 1 lit. d KBüG)

Diese Vorprüfung ergab ein positives Resultat, so dass die erwähnte Publikation erfolgte. In der Folge gingen keine Eingaben ein.

Eine Delegation des Gemeinderates führte mit Herrn Arben Kovani das Einbürgerungsgespräch, anlässlich dessen die soziale Integration (Alltagsorientierung), die kulturelle Integration (Vertrautheit mit Lebensverhältnissen) und die sprachliche Integration (Deutschkompetenzen) zu ergründen und zu beurteilen sind. Die Delegation hat darauf dem Gemeinderat beantragt, der Gemeindeversammlung zu empfehlen, Herrn Arben Kovani das Merenschwander Gemeindebürgerrecht zuzusichern.

### Antrag des Gemeinderates:

Kovani Arben, 1975, männlich, kosovarischer Staatsangehöriger, sei das Gemeindebürgerrecht von Merenschwand zuzusichern.



## TRAKTANDUM 5

### Beteiligung an der Regionalen Integrationsfachstelle im Oberen Freiamt (RIF Oberes Freiamt)

---

#### Ausgangslage / Sachverhalt

In Zeiten von grösserer Mobilität und wachsender gesellschaftlicher Vielfalt gilt es zunehmend, die Integration der Einzelnen in die Gesellschaft zu fördern und den sozialen Zusammenhalt nachhaltig zu stärken. Integrationsförderung ist gesetzlich als gemeinsame Aufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden definiert.

Im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms KIP unterstützt der Kanton Aargau die Gemeinden beim Aufbau von Regionalen Integrationsfachstellen (RIF). Eine RIF ist in der Regel zuständig für die (Erst-) Information und Beratung der ausländischen/fremdsprachigen EinwohnerInnen (z.B. zu Deutschkursen, Integrationsangeboten). Sie koordiniert für die Region die Angebotslandschaft im Integrationsbereich (z.B. Kurse, Integrationsprojekte, Treffpunkte) und übernimmt für die Gemeinden bei Bedarf weitere Vernetzungs- und Koordinationsaufgaben (z.B. die Koordination eines Netzwerks mit Schlüsselpersonen oder die Koordination im Bereich Freiwilligenarbeit). Eine RIF kann Aufgaben und Dienstleistungen, welche im kantonalen Integrationsprogramm KIP definiert sind, vor Ort umsetzen und entsprechende kantonale För-

dermittel in der Region zur Verwendung bringen. Den Gemeinden und Regelstrukturen (z.B. Sozialdiensten, Schulen etc.) steht die RIF zu integrationsspezifischen Themen mit Fachberatung zur Seite. Sie hat in Bezug auf die Integrationsförderung stets den lokalen und regionalen Bedarf im Blick und entwickelt bei Bedarf für Gemeinden und Region geeignete Massnahmen.

Mehrere Gemeinden im Bezirk Muri haben Anfang 2023 ihr Interesse kundgetan, die Möglichkeiten, den Bedarf, den Nutzen sowie die allfälligen Kosten für den Aufbau und Betrieb einer regionalen Integrationsfachstelle in einem Konzeptprozess genauer abzuklären. Dieser Konzeptprozess ist im Mai 2023 gestartet. Die verschiedenen Anspruchsgruppen der Region haben im Sommer/Herbst 2023 ihre Sichtweisen und Anliegen zum Thema im Rahmen einer Umfrage und/oder eines Workshops einbringen können. Eine Konzeptgruppe mit GemeindevertreterInnen der interessierten Gemeinden hat diese Resultate interpretiert und sich gemeinsam mit einer externen Expertin und einem Vertreter des Kantons mit der Erarbeitung der konzeptuellen Grundlagen für eine RIF befasst. Inzwischen liegt ein entsprechendes Konzept für eine «RIF Oberes Freiamt» vor. Dieses wurde den interessierten Gemeinden vorgelegt und an einer Informationsveranstaltung vom 4. Juni 2024 den relevanten Akteuren und EntscheidungsträgerInnen aus den Gemeinden detailliert vorgestellt. Von total 14 Gemeinden liegt inzwischen eine Absichtserklärung vor, sich im regionalen Verbund gemeinsam an einer «RIF Oberes Freiamt» beteiligen zu wollen; in allen 14 interessierten Gemeinden wird die RIF deshalb an der Herbst-Gemeindeversammlung 2024 traktandiert.

## Konzept

Das von der Konzeptgruppe erarbeitete Konzept definiert die Handlungsfelder der «RIF Oberes Freiamt» und präsentiert Lösungen für deren Finanzierung sowie für eine geeignete Trägerschaft in Form eines Gemeindeverbands.

Im operativen Bereich orientiert sich das Konzept stark an bereits erprobten Profilen von anderen RIFs im Kanton sowie an den Resultaten der Umfragen zum Bedarf in der Region. Die «RIF Oberes Freiamt» soll im Auftrag der Gemeinden die folgenden Handlungsfelder bearbeiten:

### - Handlungsfeld 1: Regionale Koordination und Vernetzung

Koordination aller integrationsfördernden Angebote und Massnahmen über Gemeindegrenzen hinweg, Vernetzung der Akteure, Koordination im Bereich Freiwilligenarbeit, Qualitätsentwicklung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, gezielte Förderung von geeigneten Integrationsmassnahmen, Projektförderung

### - Handlungsfeld 2: Information und Beratung

Information und Beratung der Zielgruppen zu den integrationsfördernden Angeboten und Massnahmen, Erstinformationen für Neuzuziehende, Fachberatung für Gemeinden und Regelstrukturen zu integrationsrelevanten Themen

### - Handlungsfeld 3: Projekte und Massnahmen

Projekte zur Förderung der sozialen Integration und Zusammenleben, Sprach- und Konversationsangebote, Netzwerk mit Schlüsselpersonen aus der Migrationsbevölkerung, interkulturelle Vermittlung, Förderung der Integration als Querschnittsaufgabe in Zusammenarbeit mit den bestehenden Regelstrukturen

## Finanzierung

Das RIF-Konzept schlägt auch ein Grobkostenmodell vor. Die Kosten der RIF sollen von Kanton und teilnehmenden Gemeinden gemeinsam getragen werden. Das Kostenmodell geht von einem Gemeindebeitrag pro Kopf aus, dessen Höhe davon abhängig sein wird, wie viele Gemeinden sich letztlich beteiligen werden. Die Kosten pro Kopf fallen tendenziell umso tiefer aus, je mehr Gemeinden sich definitiv beteiligen. Der Kanton beabsichtigt, die RIF Oberes Freiamt (analog zu anderen RIF) mit einem jährlichen Betrag aus dem Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) mitzufinanzieren. Er übernimmt 60% der Personalkosten der RIF (im Handlungsfeld Koordination Freiwilligenarbeit sogar 100%); die Gemeinden haben gemeinschaftlich 40% der Personal- sowie die Sachkosten zu tragen. Gemäss Konzept betragen die Kosten der RIF für die Gemeinden zwischen CHF 2.84 und 2.99 pro EinwohnerIn.

## Nutzen für die Gemeinden

Dank der RIF verfügt die Region über eine regional koordinierende Stelle, die konsequent synergieorientiert arbeitet und somit die Ressourcen bündeln und die Angebotslandschaft im Integrationsbereich direkt am lokalen und regionalen Bedarf ausrichten kann. Dank der RIF können die Gemeinden im Bereich der Integration aktiver und strategisch gestaltend wirken. Einwohnerinnen und Einwohnern, anderen Fachstellen und Behörden steht die RIF als regionale Fachstruktur beratend zur Verfügung. Kommunale und regionale Regelstrukturen werden entlastet. Das friedliche Zusammenleben aller Bevölkerungsgruppen und der soziale Zusammenhalt werden gestärkt.

## Erwägungen des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat das Konzept geprüft und ist zum Schluss gelangt, dass sich im Bereich der Integrationsförderung ein gemeinsames regionales Vorgehen besser eignet als ein rein kommunales. Das vorgelegte Konzept ist aus Sicht des Gemeinderates geeignet, um auf den vorhandenen Bedarf im Bereich der Integration mit fachlich guten Lösungen und Ansätzen reagieren zu können. Das regionale Vorgehen ist sinnvoll, weil jede Gemeinde von der Thematik betroffen ist, im Alleingang aber nicht mit ausreichend vielen Ressourcen und genügend eigenem Fach-Knowhow aktiv werden könnte. Weil sich abzeichnet, dass sich die grosse Mehrheit der Gemeinden im Bezirk Muri an der RIF beteiligen will, kann dank einer regional solidarischen Lösung und einer entsprechenden Bündelung der Ressourcen eine pragmatische Lösung für die herausfordernde Integrationsthematik gefunden werden.

### Antrag des Gemeinderates:

Dem Beitritt zum Gemeindeverband «RIF Oberes Freiamt» sowie den entsprechenden Satzungen und dem zugrundeliegenden RIF-Konzept sei zustimmen.



## TRAKTANDUM 6

### Ausführungsbeschlüsse und Bewilligung von Verpflichtungskrediten für Massnahmen im Zusammenhang mit dem Teilausbau/Sanierung der Feldstrasse Rickenbach

---

- a) Teilausbau/Sanierung Feldstrasse Rickenbach, Kreditvolumen Fr. 522'000.– (inkl. MwSt.)
- b) Strassenbeleuchtung, Kreditvolumen Fr. 74'000.– (inkl. MwSt.)
- c) Kanalisation, Kreditvolumen Fr. 568'000.– (exkl. MwSt.)

### Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Merenschwand beabsichtigt im Jahr 2026 die Feldstrasse zu sanieren und auf die vorliegenden Bedürfnisse auszubauen. Die im Dorfteil Rickenbach liegende Parzelle Nr. 932 ist gemäss BNO der Arbeitszone zugewiesen. Die Erschliessung erfolgt ab der K353 Zürichstrasse und führt über die bestehende «Feldstrasse». Die Feldstrasse weist im heutigen Zustand über eine Breite von zirka 3,3

bis 4,5 m auf. Das Kreuzen von grossen Fahrzeugen mit weiteren Verkehrsteilnehmern ist nur an wenigen Stellen möglich. Zusammen mit den engen Radien entstehen entlang der Fahrbahn vermehrt Landschaftsschäden. Auf der Parzelle Nr. 1268 entsteht ein Mehrfamilienhaus. Die Bauarbeiten haben im September 2024 begonnen. Das zukünftige Gebäude wird entlang der Feldstrasse angeordnet und ist mit dem Strassenprojekt abgestimmt.

In einer ersten Phase soll die Feldstrasse über eine Länge von 160 m ausgebaut werden. Der Abschnitt führt von der Zürichstrasse bis zur Liegenschaft Feldstrasse 6.

Im Rahmen der umfassenden Strassenbauarbeiten muss auch die Strassenbeleuchtung den neuen Verhältnissen angepasst werden.

Die Abwasserleitung der Gemeinde soll zwischen KS 493 und KS 501 im Sanierungsbereich der Feldstrasse in die Strassenparzelle verlegt werden.

## PROJEKTBSCHRIEB STRASSE

### Strassentyp

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurde der geeignete Strassentyp für das Gebiet «Feldstrasse, Rickenbach» ermittelt. Die Bedeutung der Feldstrasse im Strassennetz ist als quartierintern zu verstehen. Die massgebende Netzfunktion ist als Erschliessen zu benennen. Die Sicherheitsanforderungen werden durch reduzierte Verkehrsmengen und Geschwindigkeiten angestrebt. Alle Fahrzeuge sind auf dieser Strasse zugelassen, ein seitlicher Zutritt ist frei und eine weitgehende Ausrichtung auf städtebauliche Anforderungen ist anzustreben.

Über die Feldstrasse werden heute insgesamt 18 Liegenschaften in der 2-geschossigen Wohnzone erschlossen. Dazu kommen weitere vier Liegenschaften in der 2-geschossigen Wohn- und Gewerbezone, die Erschliessung der Gewerbezone (Gebrüder Käppeli Gastro Service) und der Landwirtschaftszone (Reuss-hof). Auf der Parzelle Nr. 1268 entsteht ein Mehrfamilienhaus mit acht Wohnungen. Es ist weiter mit Neubauten zwischen Feldstrasse und Reusskanal zu rechnen (2-geschossigen Wohn- und Gewerbezone). Die Belastbarkeit (massgebender stündlicher Verkehr im Querschnitt) verhält sich im Ist-Zustand und auch mit der zukünftigen Bebauung im moderaten Bereich. Es ist kaum mit einer Überschreitung von 150 Fahrzeugen pro Stunde zu rechnen. Die Strasse führt zu einer Gewerbezone. Daher verkehren auf der Feldstrasse Sattelmotorfahrzeuge und Lastwagen mit Anhängern.

Aus den Randbedingungen ergibt sich eine Erschliessungsstrasse als idealen Strassentyp, welche für einzelne Abschnitte weiter diversifiziert werden kann:

- Ab Knoten Zürichstrasse bis Knoten «Feldstrasse 6» als Quartiererschliessungsstrasse.
- Die weiteren Abschnitte als Zufahrtsstrassen.

Die Erschliessungsstrasse ist eine siedlungsorientierte Strasse, die Zufahrten und Zugänge zu Parzellen und Gebäuden gewährleistet. Die Sicherheitsanforderungen an die Strasse werden durch geringe Verkehrsmengen und niedrige Geschwindigkeit angestrebt. Die Belastbarkeit ist begrenzt und der Ausbaugrad ist niedrig anzusetzen.

Für die Führung der Fussgänger sind nach Möglichkeit durchgehende Gehwege vorzusehen. Für Fahrbahnquerungen durch Fussgänger sind in der Regel keine Massnahmen nötig.

### Fahrbahn

Als Grundbegegnungsfall für Erschliessungsstrassen sind im konkreten Fall ein Lastwagen mit einem Personwagen bei stark reduzierter Geschwindigkeit ( $V = 0 \dots 20 \text{ km/h}$ ) zu betrachten. Ein landwirtschaftliches Fahrzeug (ohne lose Ladung oder Mähdrescher) weist das gleiche Lichtprofil wie ein Lastwagen auf.

### Normalprofile

Die Feldstrasse weist heute im Baugebiet eine Fahrbahnbreite zwischen etwa 3.40 m bis 5.00 m auf. Ein Trottoir oder ein Längsstreifen für Fussgänger fehlt. Der Feldstrasse soll auch nach dessen Ausbau weiterhin den Charakter einer kommunalen Erschliessungsstrasse aufweisen, welche in zwei charakteristische Normalprofile aufgliedert werden kann:

### **Normalprofil 1 (QP 1 -QP 13)**

Das Normalprofil 1 deckt den Bereich der Quartiererschliessungstrassen (Knoten Zürichstrasse bis Knoten «Feldstrasse 6») ab und weist folgende Eigenschaften auf:

- Querprofil      Fahrbahnbreite: 4.80 m  
                    Gehwegbreite: 2.00 m  
                    Bankette:        0.50 m
  
- Quergefälle    Die Quergefälle betragen 3 %, für Gehwege 2.5 %

Das Kreuzen eines Lastwagens mit einem Personenwagen innerhalb des regulären Querschnittes und einer separaten Fussgängerführung ist möglich. Der Gehweg wird nur mit einem geringen Anschlag von 3 cm von der Fahrbahn getrennt damit notfalls das Trottoir bei den Manövern der weiteren Begegnungsfälle mitbenutzt werden kann.

Die heutige, zweite Erschliessung des Gebiets über die Parzelle Nr. 668 soll zukünftig nicht mehr als Erschliessung ab Zürichstrasse genutzt werden. Die Strasse ist einerseits zu schmal und die Sichtzonen bei den Liegenschaften Zürichstrasse 85 und 87 auf den bestehenden Gehweg und auf die Kantonsstrasse sind ungenügend. Beim Knoten Zürichstrasse ist die Trichterbreite von 5.5m im Einmündungsbereich berücksichtigt.

### **Normalprofil 2 (QP 13 – QP 17)**

Das Normalprofil 2 deckt den Bereich der Zufahrtsstrassen ab und weist folgende Eigenschaften auf:

- Querprofil      Fahrbahnbreite: 4.80 m  
                    Bankette:        0.50 m
  
- Quergefälle    Die Quergefälle betragen 3 %

### **Strassenaufbau und weitere Massnahmen**

Die Feldstrasse wird in der Fahrbahn eine neue Tragschicht mit 70 mm AC T 22 N sowie eine 30 mm dicke Deckschicht AC 11 N erhalten. Auf dem Gehweg wird zur analogen Tragschicht wie auf der Fahrbahn eine Deckschicht mit AC 8 N verbaut. Die Beläge werden auf eine neue Strassenfundation aus ungebundenen Gemischen mit einer Mächtigkeit von mindestens 50 cm aufgebracht.

Nach der Sanierung muss die neue Vermarkung der Strasse durch den Kreisgeometer rekonstruiert und versetzt werden.

## PROJEKTBSCHRIEB STRASSENBELEUCHTUNG

### Situation Strassenbau



Die Feldstrasse wird über rund 160m saniert und ausgebaut. In diesem Bereich besteht die heutige Strassenbeleuchtung aus einem Kandelaber nach rund 60m ab der Zürichstrasse. Zukünftig wird die Strassenbeleuchtung auf insgesamt vier Kandelaber erweitert, um insbesondere bei den einzelnen Knoten die Sichtverhältnisse zu verbessern. Die Kandelaber werden am östlichen Strassenrand angeordnet.

### Projektbeschreibung Abwasserleitungen

Im Sanierungsbereich der Feldstrasse bestehen zwei Entwässerungssysteme, welche grob dem Verlauf der Feldstrasse folgen, jedoch auch über Fremdparzellen führen. Es handelt sich um die Verbands- und die Gemeindeabwasserleitungen. Die Tiefe der Verbandsleitung beträgt in diesem Abschnitt über 5m. Bei der Erstellung mussten aufwendige Spezialtiefbauten vorgenommen werden, da in dieser Tiefe sehr schlechter Baugrund angetroffen wurde. Die Gemeindeabwasserleitung weist eine durchgehende Tiefe von rund 3m auf. In diesem Bereich ist der Baugrund besser.

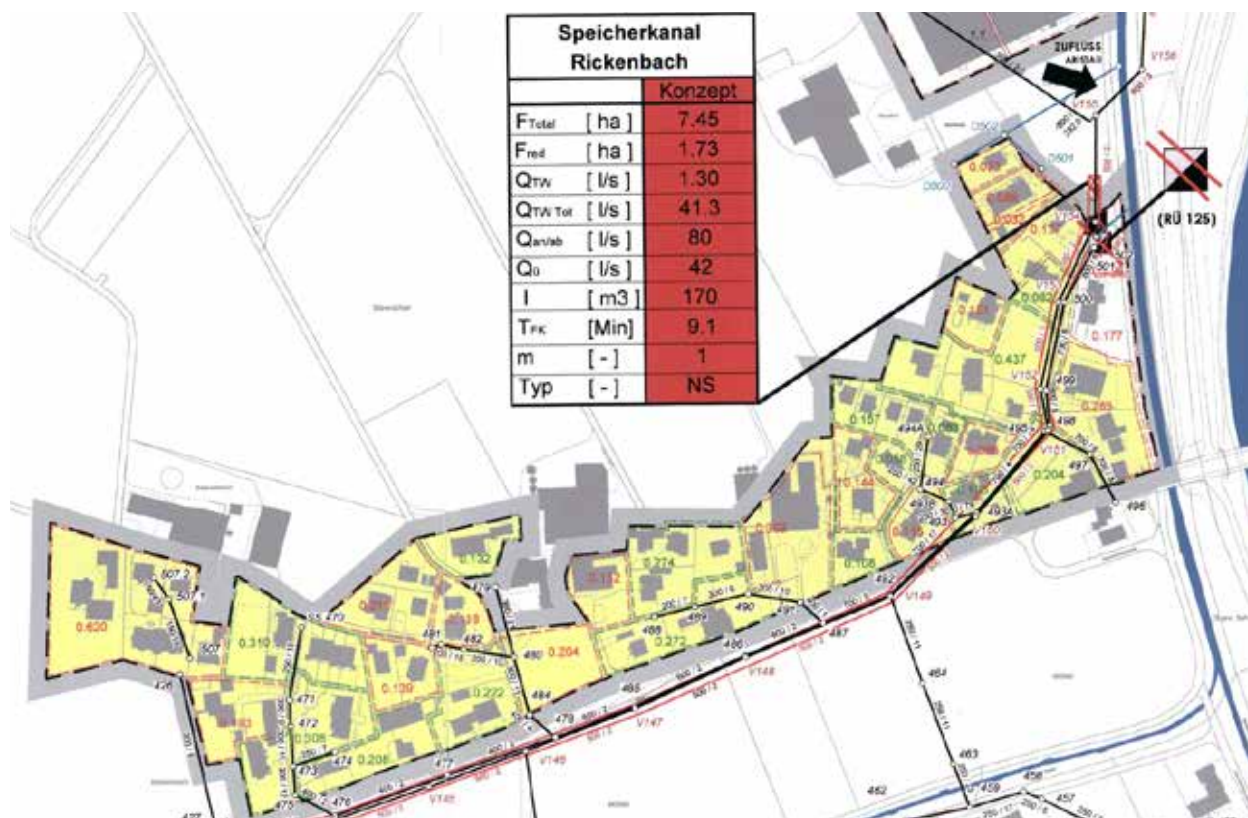
### GEP-Massnahmen

Die bestehenden GEP der Gemeinde Merenschwand und des Verbands sehen vor, dass der Verbandskanal in einen Speicherkanal umgenutzt wird. Dazu ist weiter nördlich und somit ausserhalb des Planungsperrimeters ein neues Entlastungsbauwerk vorgesehen. Der bestehende Regenüberlauf RA502 soll in diesem Zusammenhang rückgebaut und die anschliessende Haltung (NW200) ausgebaut werden.

An der umzulegenden Leitung sind daraus resultierend keine Massnahmen vorzunehmen. Einerseits verfügen die Leitungen über genügend Kapazität und andererseits ist keine Veränderung am Einzugsgebiet zu erwarten. Das Projekt bezieht sich ausschliesslich auf den Abschnitt oberhalb des Entlastungsbauwerks RA502.

## Einzugsgebiete

Mit der Gemeindeabwasserleitung wird das Gebiet «Rickenbach» entwässert. Einzelne Flächen werden im Mischsystem, andere im Teil-Trennsystem entwässert. Im Teil-Trennsystem ist das Dachwasser in erster Priorität versickern zu lassen.



**Bild 1: Einzugsgebiet gemäss GEP**

Im bemessenen Abschnitt ist der Fliesszustand der neuen Entwässerungsleitungen strömend. Daher empfiehlt es sich, für den Abschnitt KS 499.1 bis KS 500.1 trotz hoher Auslastung nicht auf einen grösseren Querschnitt zu wechseln.

Die Liegenschaft Feldstrasse 51 ist gegenüber der Hauptleitung sehr tief angeschlossen. Sobald der Regenüberlauf anspringt und die Leitungen gefüllt sind, besteht die Gefahr von Rückstau. Eine Rückstauklappe wurde als Massnahme bereits eingebaut. Die Umleitung der Gemeindeabwasserleitung hat keinen Einfluss, da der Bauperimeter oberhalb des Liegenschaftsanschlusses liegt.

Bei anderen Liegenschaften im Einzugsgebiet sind keine Probleme infolge Rückstau bekannt.

## Leitungsbau

Die Bauarbeiten erfolgen ab Kontrollschacht KS 500.1 in Richtung Süden. Die neuen Leitungen werden konventionell im gespriessten U-Graben erstellt. Die bestehende Kanalisationsleitung bleibt während den Bauarbeiten weiterhin in Betrieb, um das anfallende Schmutzwasser weiterhin abführen zu können.

Nach Inbetriebnahme der neuen Leitung werden die Seitenanschlüsse auf die neue Leitung umgelegt.

## Kontrollschächte

Die neuen Kontrollschächte werden gemäss SIA 190 ausgeführt mit Nennweiten zwischen 1000 mm und 1200 mm. Der Vereinigungsschacht KS 498.1 wird in Ortbeton ausgeführt.

Die Kontrollschächte liegen mit einer Ausnahme innerhalb der neuen Strasse. Aufgrund der Dimension und Tiefe der Leitungen sind für die Kontrollschächte grosse Gräben notwendig, welche trotzdem bis in die Vorplätze der Liegenschaften reichen können. Die Grabenwände werden mit Kanaldielen und horizontal liegenden Longarinen gesichert und mit Spiessen gegenseitig abgestützt.

## Projektplan Werkleitungen



## Kostenübersicht

a) Für das Bauvorhaben «Teilausbau/Sanierung der Feldstrasse Rickenbach» der Einwohnergemeinde ist bzgl. des Strassenbaus mit folgenden Kosten zu rechnen:

Total Baukosten Strasse, inkl. Geometer	Fr. 403'000
Diverses und Unvorhergesehenes	Fr. 44'500
<u>Technisches Konto</u>	<u>Fr. 35'400</u>
Total exkl. MWST	Fr. 482'900
MWST (gerundet)	Fr. 39'100
<b>Total inkl. MWST</b>	<b>Fr. 522'000</b>

Die Aufwendungen sind aus gemeindlichen Steuererträgen zu finanzieren.

Die Umsetzung des Vorhabens wird aus heutiger Sicht an jährlichen Folgekosten mit sich bringen:

- Kapitalfolgekosten von total Fr. 15'660.-; diese berechnen sich wie folgt:
  - Abschreibungsanteil Fr. 13'050.- (Fr. 522'000.- : 40 Jahre, erstmals fällig ein Jahr nach Inbetriebnahme);
  - Zinsanteil Fr. 2'610.- (Fr. 261'000.- x 1,00 %);
- Betriebsfolgekosten von Fr. 5'220.- (1 % von Fr. 522'000.-);
- Personalfolgekosten in geringfügiger Höhe.

b) Für das Bauvorhaben «Teilausbau/Sanierung der Feldstrasse Rickenbach» der Einwohnergemeinde ist bzgl. der öffentlichen Strassenbeleuchtung mit folgenden Kosten zu rechnen:

Total Baukosten Beleuchtung	Fr. 56'700
Diverses und Unvorhergesehenes	Fr. 6'500
<u>Technisches Konto</u>	<u>Fr. 5'300</u>
Total exkl. MWST	Fr. 68'500
MWST (gerundet)	Fr. 5'500
<b>Total inkl. MWST</b>	<b>Fr. 74'000</b>

Die Aufwendungen sind aus gemeindlichen Steuererträgen zu finanzieren.

Die Umsetzung des Vorhabens wird aus heutiger Sicht an jährlichen Folgekosten mit sich bringen:

- Kapitalfolgekosten von total Fr. 5'303.35; diese berechnen sich wie folgt:
  - Abschreibungsanteil Fr. 4'933.35 (Fr. 74'000.– : 15 Jahre, erstmals fällig ein Jahr nach Inbetriebnahme);
  - Zinsanteil Fr. 370.– (Fr. 37'000.– x 1,00 %);
- Betriebsfolgekosten von Fr. 740.– (1 % von Fr. 74'000.–);
- Personalfolgekosten in geringfügiger Höhe.

c) Für das Bauvorhaben «Teilausbau/Sanierung der Feldstrasse Rickenbach» der Einwohnergemeinde ist mit folgenden Kosten zu Lasten der Abwasseranstalt zu rechnen:

Total Baukosten Entwässerung	Fr. 473'600
Diverses und Unvorhergesehenes	Fr. 52'000
Technisches Konto	Fr. 42'400
<b>Total exkl. MWST</b>	<b>Fr. 568'000</b>

Die erwähnten Kosten werden nicht aus gemeindlichen Steuererträgen gedeckt, sondern aus Mitteln der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung.

Die Umsetzung des Vorhabens wird aus heutiger Sicht an jährlichen Folgekosten mit sich bringen:

- Kapitalfolgekosten von total Fr. 14'200.–; diese berechnen sich wie folgt:
  - Abschreibungsanteil Fr. 11'360.– (Fr. 568'000.– : 50 Jahre, erstmals fällig ein Jahr nach Inbetriebnahme);
  - Zinsanteil Fr. 2'840.– (Fr. 284'000.– x 1,00 %; dabei handelt es sich beim Zinsanteil insoweit um einen theoretischen Wert, als die Abwasserbeseitigung Merenschwand eigene Mittel einsetzen kann, also keine Darlehen aufnehmen muss. Sollte sich dies in den kommenden Jahren ändern, wären die dann geltenden Darlehenssätze massgebend);
- Betriebsfolgekosten von Fr. 5'680.– (1 % von Fr. 568'000.–);
- Personalfolgekosten in geringfügiger Höhe.

#### **Antrag des Gemeinderates:**

1. Der Teilausbau und die Sanierung der Feldstrasse Rickenbach seien zu beschliessen, und es sei dafür ein Verpflichtungskredit von Fr. 522'000.– (Kostenstand September 2024; inkl. MwSt.), zuzüglich allfälliger teuerungsbedingter Mehrkosten, zu bewilligen.
2. Die beschriebene Erneuerung der Strassenbeleuchtung im Zusammenhang mit dem Teilausbau/Sanierung der Feldstrasse Rickenbach sei zu beschliessen, und es sei dafür ein Verpflichtungskredit von Fr. 74'000.– (Kostenstand September 2024; inkl. MwSt.), zuzüglich allfälliger teuerungsbedingter Mehrkosten, zu bewilligen.
3. Die beschriebenen Massnahmen an Abwasserleitungen im Zusammenhang mit dem Teilausbau/Sanierung der Feldstrasse Rickenbach seien zu beschliessen, und es sei dafür ein Verpflichtungskredit von Fr. 568'000.– (Kostenstand September 2024; exkl. MwSt.), zuzüglich allfälliger teuerungsbedingter Mehrkosten, zu bewilligen.



## TRAKTANDUM 7

# Ausführungsbeschlüsse und Bewilligung von Verpflichtungskrediten für Massnahmen im Zusammenhang mit der Sanierung und Schulwegsicherung der Oberdorfstrasse

- a) Sanierung Oberdorfstrasse und Schulwegsicherung, Kreditvolumen Fr. 698'000.–(inkl. MwSt.)
- b) Strassenbeleuchtung, Kreditvolumen Fr. 45'500.– (inkl. MwSt.)

### Ausgangslage

Die Ortsbürgergemeinde Merenschwand hat die zweite Etappe der Wasserleitungssanierung in der Oberdorfstrasse aufgrund einer möglichen Optimierung der Schulwegsicherheit und einer Strassensanierung zurückgestellt. Zusätzlich hat auch die Elektrizitäts-Genossenschaft Benzenschwil (EW) ihren Ausbaubedarf angemeldet.

Aufgrund der dadurch möglichen Koordination diverser Projekte wurde im Frühling 2024 eine Variantenstudie zum Thema Schulwegsicherheit (Schulhaus – Kreuzung Oberdorf/Hohlweid) erstellt. Die darin vorgeschlagene Variante B (Trennung der Fahrbahn und Gehweg überfahrbar) wurde favorisiert. Dabei werden die Fahrbahn und der Gehweg baulich mittels gestürztem Doppelbund getrennt. Dies bewirkt optisch eine gut erkennbare Trennung der Bereiche. Begegnen sich zwei Fahrzeuge, kann der Stein bei einem Kreuzungsmanöver dennoch gut überfahren werden.

## STRASSENBAUPROJEKT IM OBERDORF BENZENSCHWIL

### Schulwegsicherheit/ Strassenbau

Der Fussgängerbereich wird optisch und baulich von der Fahrbahn getrennt. Die Kinder erhalten auf ihrem Schulweg einen sicheren Bereich, wobei der motorisierte Verkehr kaum eine Einschränkung erfährt. Sollte es zum seltenen Kreuzungsfall zweier Fahrzeuge kommen, besteht die Möglichkeit den gestürzten zweireihigen Bundstein vorsichtig zu überfahren.

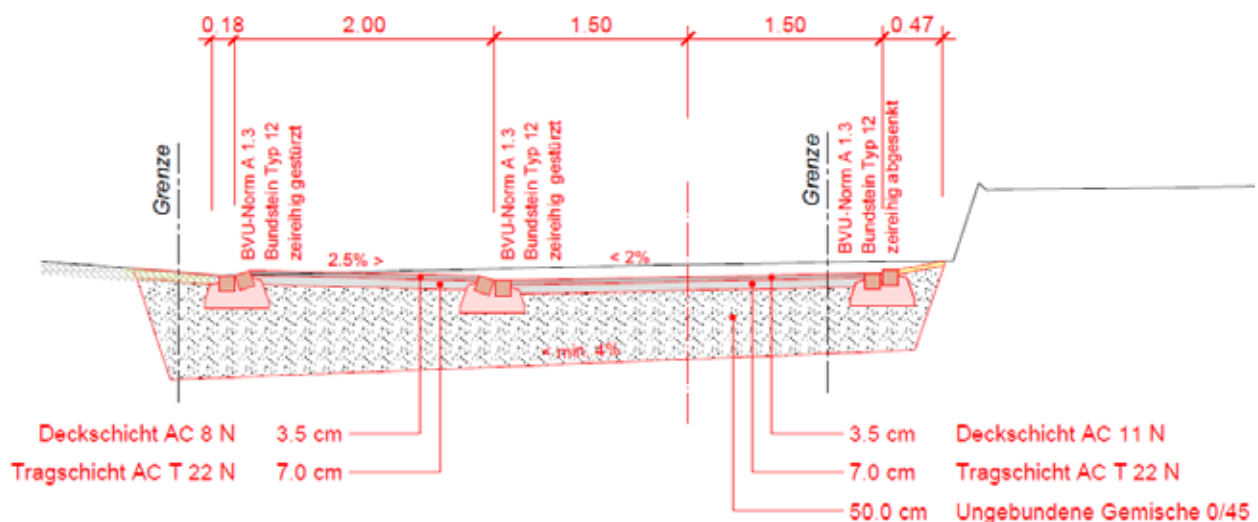


Abbildung 1: gewählter Strassenquerschnitt

Die Gesamtbreite des Strassenraums wird durch die bestehenden Gartenmauern, Vorplätze und Zäune vorgegeben und entsprechend beibehalten. Die projektierte Höhenlage der Strasse wird bestmöglich den bestehenden Höhen angepasst. Dennoch werden kleinere Anpassungen an einigen Vorplätzen notwendig sein. Die Beleuchtung wird im Rahmen des EW – Projektes (Erneuerung Rohranlagen) ebenfalls ausgebaut.

Die auftretenden Rissbilder im Belag lassen auf eine ungenügende Strassenfundation schliessen. Durch den Grabenaufbruch der Werkleitungen wird diese weiter geschwächt und sollte ersetzt werden. Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Bauprojektes wurden Belagsuntersuchungen durchgeführt. Zum einen wurde der PAK – Anteil (polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe) nachgewiesen, was zu entsprechenden Deponiegebühren führt.

Der Strassenabschnitt zwischen der Muristrasse und dem Schulhaus weist ein gleichmässiges Rissbild auf. Äussere Einflüsse wie Belastung und Witterung setzten dem Strassenbelag in den vergangenen Jahren zu. Die geplanten Bauarbeiten der Wasser- und EW-Versorgung beeinflussen die Fundation weiterhin. Es empfiehlt sich die Strassenfundation im Sinne der Synergienutzung zu ersetzen und den Belag über die gesamte Fahrbahnbreite zu erneuern.



**Projektskizze Schulwegsicherung und Strassensanierung**

### Synergien mit den Projekten der Elektra Benzenschwil und der Wasserversorgung

Die EW-Trassierung wird über den gesamten Ausbauperimeter ausgebaut. Von der Muristrasse K124 bis zur Kreuzung Oberdorf/Hohlweid sichern 3 KSR 120 eine durchgängige Verbindung. Die am Schulhausweg stehende Verteilkkabine wird, wie die daraus führenden Hausanschlüsse erneuert. Im gleichen Trasse wird die Rohranlage der Strassenbeleuchtung verlegt.

Mit dem vorliegenden Projekt können die Vervollständigung des Signalkabels, der Ersatz der alten Wasserleitung, die Erneuerung des Kabeltrasses sowie die Schulwegsicherung und die Strassensanierung in Kombination ausgeführt werden.

### Kostenübersicht

Für das Bauvorhaben «Schulwegsicherung / Strassensanierung» der Einwohnergemeinde ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

Schulwegsicherung und Strassensanierung	Fr.	500'000
Diverses und Unvorhergesehenes	Fr.	59'000
<u>Technisches Konto</u>	Fr.	<u>86'000</u>
Total exkl. MWST	Fr.	645'000
MWST (gerundet)	Fr.	53'000
<b>Total inkl. MWST</b>	<b>Fr.</b>	<b>698'000</b>

Die Aufwendungen sind aus gemeindlichen Steuererträgen zu finanzieren.

Die Umsetzung des Vorhabens wird aus heutiger Sicht an jährlichen Folgekosten mit sich bringen:

- Kapitalfolgekosten von total Fr. 20'940.–; diese berechnen sich wie folgt:
  - Abschreibungsanteil Fr. 17'450.– (Fr. 698'000.– : 40 Jahre, erstmals fällig ein Jahr nach Inbetriebnahme);
  - Zinsanteil Fr. 3'490.– (Fr. 349'000.– x 1,00%);
- Betriebsfolgekosten von Fr. 6'980.– (1 % von Fr. 698'000.–);
- Personalfolgekosten in geringfügiger Höhe.

Für das Bauvorhaben «Öffentliche Beleuchtung / Strassenbeleuchtung» der Einwohnergemeinde ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

Strassenbeleuchtung	Fr.	33'000
Diverses und Unvorhergesehenes	Fr.	4'000
Technisches Konto	Fr.	5'000
Total exkl. MWST	Fr.	42'000
MWST (gerundet)	Fr.	3'500
<b>Total inkl. MWST</b>	<b>Fr.</b>	<b>45'500</b>

Die Aufwendungen sind aus gemeindlichen Steuererträgen zu finanzieren.

Die Umsetzung des Vorhabens wird aus heutiger Sicht an jährlichen Folgekosten mit sich bringen:

- Kapitalfolgekosten von total Fr. 3'260.85; diese berechnen sich wie folgt:
  - Abschreibungsanteil Fr. 3'033.35 (Fr. 45'500.– : 15 Jahre, erstmals fällig ein Jahr nach Inbetriebnahme);
  - Zinsanteil Fr. 227.50 (Fr. 22'750.– x 1,00%);
- Betriebsfolgekosten von Fr. 455.– (1 % von Fr. 45'500.–);
- Personalfolgekosten in geringfügiger Höhe.

#### **Antrag des Gemeinderates:**

1. Die Sanierung der Oberdorfstrasse sei zu beschliessen, und es sei dafür ein Verpflichtungskredit von Fr. 698'000.– (Kostenstand September 2024; inkl. MwSt.), zuzüglich allfälliger teuerungsbedingter Mehrkosten, zu bewilligen.
2. Die beschriebene Erneuerung der Strassenbeleuchtung im Zusammenhang mit der Sanierung der Oberdorfstrasse sei zu beschliessen, und es sei dafür ein Verpflichtungskredit von Fr. 45'500.– (Kostenstand September 2024; inkl. MwSt.), zuzüglich allfälliger teuerungsbedingter Mehrkosten, zu bewilligen.



## TRAKTANDUM 8

# Genehmigung des Budgets der Einwohnergemeinde Merenschwand für das Jahr 2025 mit einem (unveränderten) Steuerfuss von 96 %

### Detaillierte Zahlen

Das vollständige Budget der Einwohnergemeinde Merenschwand kann auf der Website [www.merenschwand.ch](http://www.merenschwand.ch) heruntergeladen oder bei der Abteilung Finanzen telefonisch (Tel. 056 675 53 10) oder per E-Mail ([finanzen@merenschwand.ch](mailto:finanzen@merenschwand.ch)) bestellt werden.

### Zusammenzug Budget 2025

Das Budget 2025 der Einwohnergemeinde Merenschwand rechnet bei einem unveränderten Steuerfuss von 96 % mit einem Gesamtergebnis von minus Fr. 225'000.–. Dieser Fehlbetrag wird dem vorhandenen Eigenkapital entnommen.

Gegenüber dem Vorjahresbudget steigt der betriebliche Aufwand der Erfolgsrechnung um 4.2 % auf Fr. 14'036'300.– und der entsprechende Ertrag um 4.3 % auf total Fr. 12'884'600.–. Daraus resultiert gegenüber dem Budget 2024 ein um Fr. 39'400.– schlechteres betriebliches Ergebnis. Das Ergebnis aus Finanzierung schliesst mit Fr. 335'200.– um Fr. 20'900.– schlechter ab als im Vorjahr. Somit ergibt sich ein operatives Ergebnis von minus Fr. 816'500.–. Nach Verbuchung der Aufwertungsreserve resultiert schliesslich ein Aufwandsüberschuss von Fr. 225'000.–.

### Erfolgsausweis Einwohnergemeinde ohne Spezialfinanzierungen

	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Betrieblicher Aufwand	14'036'300	13'466'600	12'744'349
Betrieblicher Ertrag	12'884'600	12'354'300	13'319'835
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	- 1'151'700	- 1'112'300	575'486
Ergebnis aus Finanzierung	335'200	356'100	659'604
Operatives Ergebnis	- 816'500	- 756'200	1'235'090
Ausserordentliches Ergebnis	591'500	591'500	- 1'202'219
– davon Entnahme Aufwertungsreserve	591'500	591'500	624'558
– davon Einlage Vorfinanzierung «Notterhaus»	0	0	- 1'826'777
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	- 225'000	- 164'700	32'871

### Finanzierungsausweis Einwohnergemeinde ohne Spezialfinanzierungen

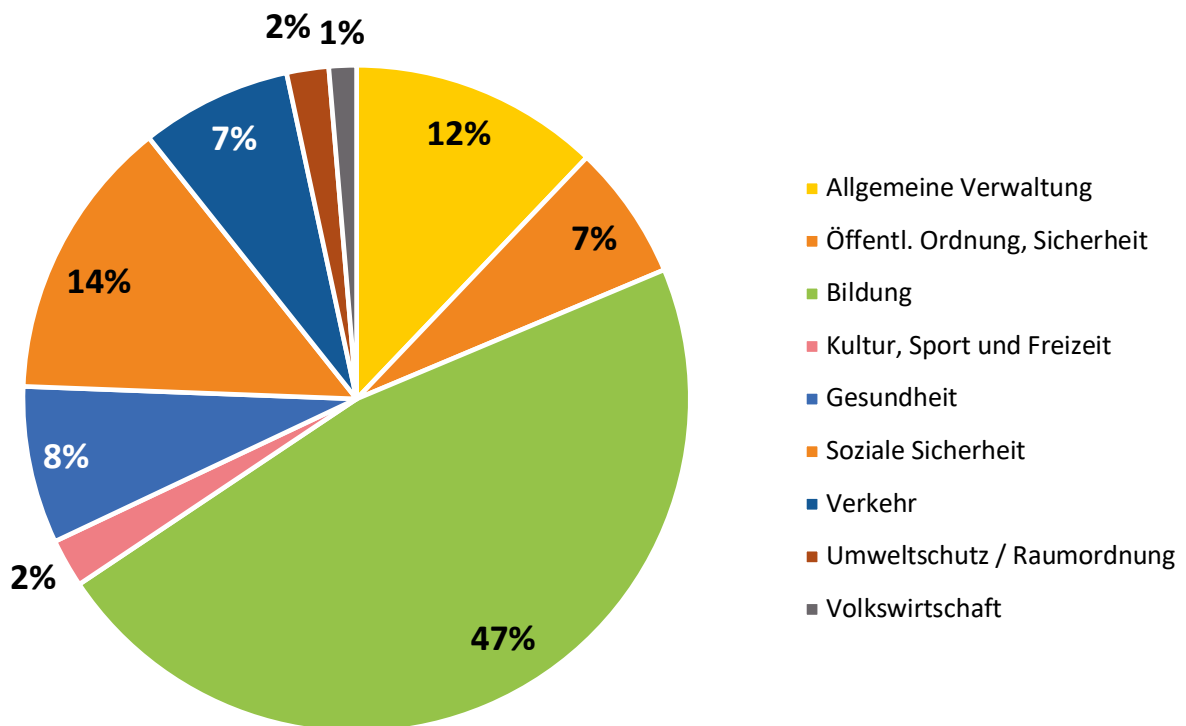
	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Investitionsausgaben	8'513'500	9'320'500	3'232'563
Investitionseinnahmen	0	0	125'000
Ergebnis Investitionsrechnung	- 8'513'500	- 9'320'500	- 3'107'563
Selbstfinanzierung	556'500	454'200	2'504'706
Finanzierungsergebnis	- 7'957'000	- 8'866'300	- 602'857

+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag

## Erfolgsrechnung im Detail

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
ALLGEMEINE VERWALTUNG Nettoaufwand	2'068'500	720'800 1'347'700	2'034'900	711'800 1'323'100	1'941'299	709'977 1'231'322
ORDNUNG, SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG Nettoaufwand	921'600	191'900 729'700	919'200	198'100 721'100	862'556	207'075 655'481
BILDUNG Nettoaufwand	5'908'600	686'200 5'222'400	5'915'000	584'600 5'330'400	7'331'332	625'740 6'705'592
KULTUR, SPORT UND FREIZEIT Nettoaufwand	268'200	6'400 261'800	261'600	5'600 256'000	267'424	7'440 259'984
GESUNDHEIT Nettoaufwand	847'900	0 847'900	708'400	0 708'400	691'607	0 691'607
SOZIALE SICHERHEIT Nettoaufwand	2'310'500	785'500 1'525'000	2'176'400	724'600 1'451'800	1'970'345	655'715 1'314'630
VERKEHR Nettoaufwand	842'800	28'500 814'300	783'800	25'600 758'200	760'096	25'929 734'167
UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG Nettoaufwand	1'715'400	1'488'900 226'500	1'595'300	1'372'600 222'700	1'641'834	1'431'634 210'200
VOLKSWIRTSCHAFT Nettoaufwand	213'400	64'900 148'500	197'900	67'000 130'900	176'840	62'477 114'363
FINANZEN UND STEUERN Nettoertrag	1'526'200 11'083'800	12'610'000	1'268'300 10'902'600	12'170'900	1'167'804 11'917'346	13'085'150
<b>Total</b>	<b>16'623'100</b>	<b>16'623'100</b>	<b>15'860'800</b>	<b>15'860'800</b>	<b>16'811'138</b>	<b>16'811'138</b>

## Nettoaufwand nach Funktionen



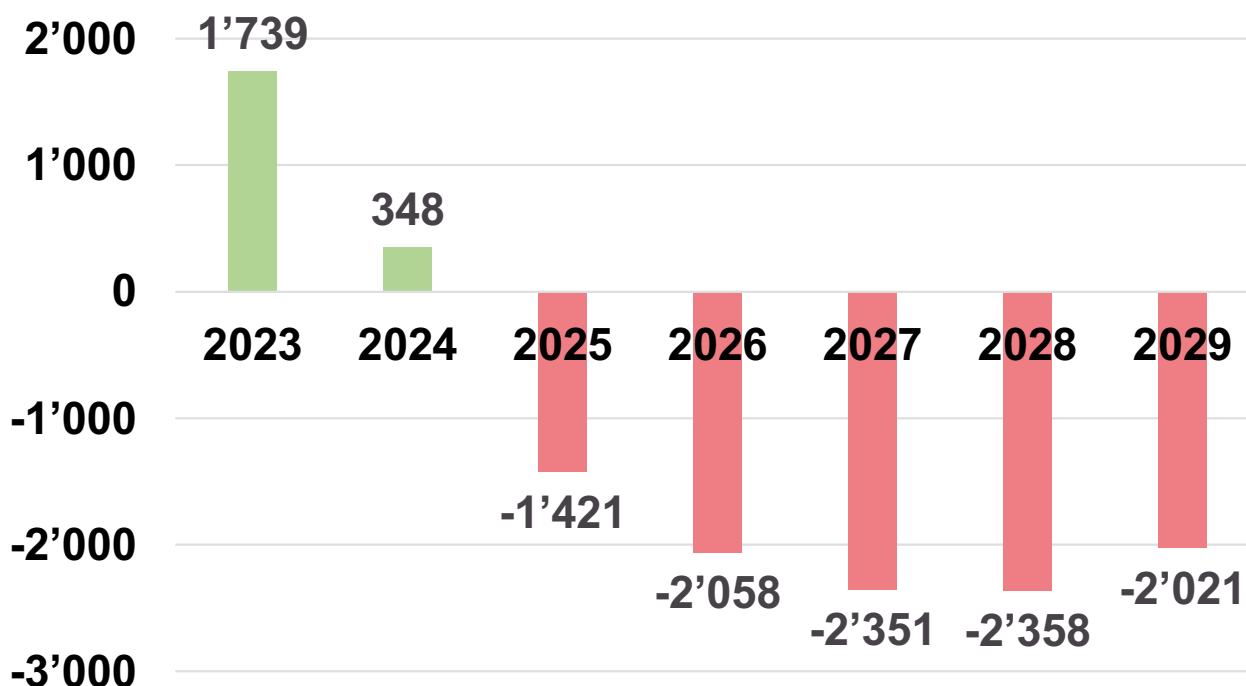
## Investitionsrechnung im Detail

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
ALLGEMEINE VERWALTUNG Nettoausgaben	200'000	200'000			51'188	51'188
ORDNUNG, SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG Nettoausgaben			112'500		237'532	237'532
BILDUNG Nettoausgaben	4'518'000	4'518'000	4'003'000	4'003'000	897'033	897'033
GESUNDHEIT Nettoausgaben				112'500	25'000	25'000
SOZIALE SICHERHEIT Nettoausgaben					50'000	50'000
VERKEHR Nettoausgaben	3'745'500	3'745'500	4'850'000	4'850'000	1'611'656	1'611'656
UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG Nettoausgaben	3'260'000	430'000	1'807'700	500'000	1'164'118	387'747
VOLKSWIRTSCHAFT Nettoausgaben			155'000	0	8'941	8'941
FINANZEN UND STEUERN Nettoeinnahmen	430'000	11'723'500	500'000	10'928'200	387'747	4'045'468
	11'293'500		10'428'200		3'657'721	
<b>Total</b>	<b>12'153'500</b>	<b>12'153'500</b>	<b>11'428'200</b>	<b>11'428'200</b>	<b>4'433'215</b>	<b>4'433'215</b>

### Folgende Ausgaben sind im Jahr 2025 geplant (x > Fr. 100'000):

– Sanierung Dach Werkhof	Fr. 200'000
– Ersatzbau «Notterhaus»	Fr. 3'250'000
– Erweiterung / Sanierung Kindergarten Rozenstrasse	Fr. 750'000
– Schulhaus C/D – Umrüstung auf LED-Leuchten	Fr. 130'000
– Umsetzung ICT-Strategie (Notebooks, etc.)	Fr. 138'000
– Bau Kreisel Hirschen	Fr. 450'000
– Sanierung Luzernstrasse	Fr. 574'000
– Sanierung Oberdorfstrasse	Fr. 698'000
– Parkhaus unter Pausenplatz Nord Zürichstrasse	Fr. 1'500'000

Die Entwicklung des Nettovermögens bzw. der Nettoschuld pro Einwohner wird sich gemäss Aufgaben- und Finanzplan wie folgt entwickeln:



### Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung

	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Betrieblicher Aufwand	1'013'200	912'600	876'271
Betrieblicher Ertrag	925'900	900'500	894'011
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	- 87'300	- 12'100	17'740
Ergebnis aus Finanzierung	- 200	- 400	0
Operatives Ergebnis/Gesamtergebnis	- 87'500	- 12'500	17'740
Investitionsausgaben	3'210'000	1'607'700	812'905
Investitionseinnahmen	430'000	500'000	262'748
Ergebnis Investitionsrechnung	- 2'780'000	- 1'107'700	- 550'157
Selbstfinanzierung	22'700	93'400	125'889
Finanzierungsergebnis	- 2'757'300	- 1'014'300	- 424'268

+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag

Die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung schliesst mit einem Aufwandsüberschuss von Fr. 87'500.– ab. Den Investitionsausgaben von Fr. 3'210'000.– stehen Einnahmen von Fr. 430'000.– gegenüber. Investiert wird insbesondere in die Sanierung / Erneuerung der ARA Reuss-Schachen inkl. Anschluss der Gemeinde Obfelden. Das Nettovermögen der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung wird sich per Ende 2025 auf mutmasslich 6.7 Mio. Franken reduziert haben.

## Ergebnis Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft

	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Betrieblicher Aufwand	352'300	345'300	321'901
Betrieblicher Ertrag	328'500	326'000	349'051
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	- 23'800	- 19'300	27'150
Ergebnis aus Finanzierung	0	0	0
Operatives Ergebnis/Gesamtergebnis	- 23'800	- 19'300	27'150

Der Ansatz für Kehrriecht wurde per 1. Januar 2024 von bisher Fr. 0.32 auf Fr. 0.28 pro Kilogramm reduziert. Jener Ansatz für Grüngut wurde von bisher Fr. 0.21 auf Fr. 0.20 pro Kilogramm reduziert. Dies wird jährlich zu einem Aufwandsüberschuss von rund Fr. 20'000.– bis Fr. 25'000.– führen. Dieser Ansatz wird solange beibehalten, bis das Vermögen der Abfallwirtschaft auf unter Fr. 50'000.– abgebaut sein wird. Wird diese Limite unterschritten, werden die Ansätze auf kostendeckendes Niveau angehoben.

Die Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft schliesst die Erfolgsrechnung mit einem Aufwandsüberschuss von Fr. 23'800.– ab. Investitionen sind keine geplant. Das Nettovermögen der Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft wird sich aufgrund des Finanzierungsfehlbetrages per Ende 2025 auf mutmasslich Fr. 138'500.– reduzieren.

### Antrag des Gemeinderates:

Das Budget der Einwohnergemeinde Merenschwand für das Jahr 2025 sei unter Festlegung des Steuerfusses auf 96% zu genehmigen.



## TRAKTANDUM 9

### Abstimmung über Initiativbegehren im Sinne von § 22 Abs. 2 des Gemeindegesetzes: Senkung des Stimmenquorums beim fakultativen Referendum von bisher 25% auf 20% (Änderung Gemeindeordnung)

#### Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat unterstützt grundsätzlich das Anliegen, das darauf abzielt, die politische Teilhabe und Mitbestimmung der Stimmberechtigten zu fördern. Er ist der Überzeugung, dass eine niedrigere Hürde für Referenden dazu beitragen kann, die Stimmbeteiligung zu erhöhen und die demokratische Mitgestaltung zu stärken.

## **Geplante Gesamtrevision der Gemeindeordnung**

Allerdings wird der Zeitpunkt dieser Initiative als nicht ideal erachtet. In der nächsten Legislatur ist vorgesehen, die Gemeindeordnung einer umfassenden Revision zu unterziehen. Dieser Prozess wird in einem partizipativen Rahmen stattfinden, bei dem die Stimmberechtigten aktiv miteinbezogen werden. Der Gemeinderat plant, die Revision der Gemeindeordnung als Legislaturziel zu definieren, um eine Verbindlichkeit zu gewährleisten.

## **Urnenabstimmung zwingend – Änderung Gemeindeordnung**

Bei der Organisation mit Gemeindeversammlung beinhaltet das Initiativrecht nach § 22 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) das Recht auf Traktandierung eines Gegenstandes an der Gemeindeversammlung (formelle Behandlung). Für eine Änderung des Quorums beim Referendum braucht eine entsprechende Anpassung der Gemeindeordnung (§ 7 Abs. 4 GO). Dazu ist zuerst ein Beschluss an der Gemeindeversammlung erforderlich. Danach unterstehen allfällige positive Beschlüsse aus der Gemeindeversammlung dem obligatorischen Referendum (vgl. § 33 Abs. 2 lit. a GG), das heisst, es muss zwingend eine Urnenabstimmung (materielle Behandlung) durchgeführt werden.

Diese zusätzlichen Urnenabstimmungen würden Kosten (z.B. Druck Abstimmungszettel) auslösen, welche die Gemeindefinanzen belasten, insbesondere wenn mehrere Abstimmungen in kurzer Zeit stattfinden.

## **Ergreifung fakultativen Referendum**

Wird allenfalls in diesem Zusammenhang gegen einen allfälligen negativen Beschluss der Gemeindeversammlung das fakultative Referendum ergriffen und gültig eingereicht, wird eine Urnenabstimmung stattfinden, in welcher die Stimmberechtigten entscheiden, ob über das Initiativbegehren an der Urne abgestimmt werden soll (formelle Behandlung).

## **Transparente Kommunikation**

Der Gemeinderat setzt auch künftig auf eine offene und transparente Kommunikation und möchte den Einbezug der Stimmberechtigten bei politisch wichtigen Entscheidungen weiter stärken. Zukünftig sind vermehrte Vernehmlassungen geplant, um die Meinungen und Anliegen der Stimmberechtigten frühzeitig in die Entscheidungsprozesse einfließen zu lassen. Dazu sollen entsprechende elektronische Tools in Erwägung gezogen werden.

## **Rechenbeispiel**

Bei 2'408 (Stand: 18. September 24) Stimmberechtigten sind nach heutiger Regelung 602 Unterschriften nötig für das Zustandekommen des fakultativen Referendums und nach der vorgeschlagenen Änderung 482 Unterschriften. Die Differenz beträgt lediglich 120 Unterschriften.

## **Empfehlung Gemeinderat**

Aus den obigen Ausführungen empfiehlt der Gemeinderat, das heutige Initiativbegehren abzulehnen und an der geplanten Vernehmlassung im Rahmen der Gesamtrevision der Gemeindeordnung aktiv teilzunehmen.

## **Nachstehend die Stellungnahme des Initiativkomitees gemäss § 20a der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR):**

*Ein Bürgerreferendum zu ergreifen ist in der Schweiz ein demokratisches Instrument, um die gesamte Bevölkerung durch eine Abstimmung in wichtige Entscheidungen einzubeziehen.*

*Um diese erweiterte Mitentscheidungsmöglichkeit in den Gemeinden zu gewährleisten, schlägt der Kanton 10 % der stimmberechtigten Unterschriften vor. Diesem Vorschlag folgen unsere grossen Nachbargemeinden.*

Merenschwand hat seinerseits die höchst mögliche Quote im Aargau von 25%. Da unsere Gemeinde in den letzten Jahren eine stetige Zunahme der Einwohnerzahl aufweist, und auch weiter wachsen wird, sind die 25% eine grosse Hürde, die unter Zeitdruck nur mit sehr viel Anstrengung bewältigt werden kann.

Ein Quorum von 25% bedeutet bei einer Stimmbeteiligung von 40%, wie wir sie heute haben, dass mit einem Referendum bereits die Mehrheit der Stimmen in Form von Unterschriften zusammenkommen und eine Abstimmung im Wesentlichen überflüssig machen würden.

Fakt ist, dass eine kleine Minderheit an den Gemeindeversammlungen teilnimmt, aber Entscheidungen mit bedeutendem Inhalt über die gesamte Einwohnerschaft trifft. Das heisst, die Ortsdemokratie wird so nicht mehr aufrechterhalten.

Es gibt unterschiedliche Gründe, warum die meisten Bürger nicht an der Gemeindeversammlung teilnehmen: Betreuung der eigenen Kinder, Hemmungen in einer grösseren Gruppe, politische Frustration, körperliche Beeinträchtigung, Arbeitstermine usw.

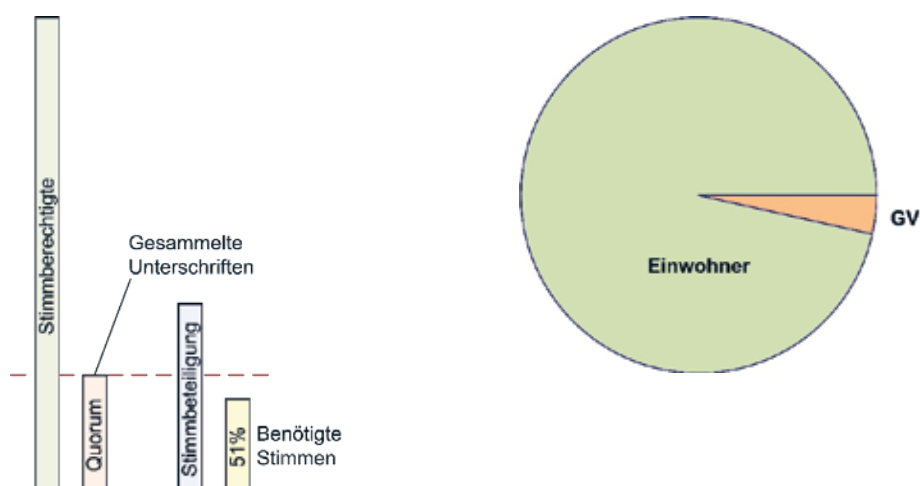
Daher ist es notwendig, Entscheidungen im Sinne des Gesamtwohls anpassen zu können.

Die Unterschriftensammlung für ein Referendum kann nur in eng begrenzten Zeiten erfolgen, wo die Leute regulär zu Hause sind. Zudem sind während der Referendumsfrist im Winter Feiertage enthalten und im Sommer die Sommerferien, was eine grosse unfaire Verminderung der Sammlungsaktivität bedeutet.

Die Kosten für eine gemeindliche Urnenabstimmung sind relativ gering, da sie gleichzeitig mit anderen Abstimmungsthemen parallel ausgezahlt werden können. Die gesamte Abstimmungsinfrastruktur ist bereits sowieso schon vorbereitet. Ebenfalls ist die Bestätigung der Unterschriften mit den neuen digitalen Datensätzen relativ zügig abzuwickeln.

Damit bei wesentlichen Entscheidungen die Gesamtbevölkerung geeignete Stellung beziehen kann, und dies mit einem machbaren Aufwand zu bewältigen ist, ersuchen wir sie alle, der Senkung der Unterschriftenzahl um 5% von 25% auf 20% zuzustimmen.

Herzlichen Dank für das Setzen des Zeichens, dass auch sie eine Stärkung unserer Gemeindedemokratie unterstützen.



#### **Antrag des Gemeinderates:**

Das Initiativbegehren, das die Senkung des Stimmenquorums beim fakultativen Referendum von bisher 25% auf 20% vorsieht, sei abzulehnen.





**Einwohnergemeinde**  
Merenschwand

**P.P.**

5634 Merenschwand  
Post CH AG

Ausweis bitte abgetrennt zur Versammlung mitbringen



**Stimmrechtsausweis**

zur Teilnahme an der **Einwohnergemeindeversammlung**  
vom Montag, 25. November 2024, 19.45 Uhr